

Dr. Theo Prinzing
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht Stuttgart

19. 6. 1975

Dienstliche Äußerung zum
Ablehnungsgesuch der
Angeklagten Ensslin vom
18./19. 6. 1975

I) Zu den Ablehnungsgründen im Zusammenhang mit dem Tode des
Untersuchungsgefangenen Meins.

1. Mit Eingang der Anklage am 2. 10. 74 erhielt der Senat
die Haftzuständigkeit.

Ich habe am Beschluß vom 14. 10. 74 (betr. Antrag auf Zu-
lassung benannter Ärzte des Vertrauens) mitgewirkt. An
weiteren Meins betreffenden richterlichen Maßnahmen war
ich bis zu seinem Tode (9. 11. 75) nicht mehr beteiligt,
da ich nach Eingang des Ablehnungsgesuchs der Verteidi-
gung vom 15. 10. 74 in der Zeit vom 17. 10. - 6. 11. 74
an jeder Tätigkeit im Verfahren gehindert war.

Soweit im Ablehnungsgesuch eine Darstellung gegeben wird,
als hätte ich am Beschluß vom 22. 10. 74 (betr. Schlauch
für künstliche Ernährung) sowie an den die Verlegung der
Angeklagten Baader und Meins betreffenden Entscheidungen
des Senats mitgewirkt, ist diese falsch.

2. Das Ablehnungsgesuch unterstellt mir, mein richterliches
Tun sei im Falle Meins von Direktiven der Staatsschutz-
behörden bestimmt worden. Das ist eine haltlose Behaup-
tung. Solche Direktiven kenne ich nicht. Die auf Seite
37 des Antrags angeführte Hausmitteilung vom 2. 8. 73
(betr. Ausführungen von Untersuchungsgefangenen) ist mir
unbekannt. Mit der Sicherungsgruppe in Bonn habe ich noch
nie Kontakt gehabt. Die Beteiligung der Bundesanwaltschaft

bei Gerichtsentscheidungen beschränkte sich auf ihr Recht, Anträge zu stellen und Stellung zu nehmen. Alle Entscheidungen sind ohne Einfluß von außen zustande gekommen.

3. Der Versuch, die Besorgnis der Befangenheit mit meiner angeblichen Verantwortlichkeit am Tode des Untersuchungsgefangenen Meins zu begründen, stützt sich auf eine tendenziöse Verknüpfung der Fakten, auf unrichtige Unterstellungen und Schlußfolgerungen, die zu qualifizieren ich mir versage.

Richtig ist, daß Meins aus Solidarität an einem bewußt inszenierten Hungerstreik teilgenommen hat, als der Senat für ihn zuständig wurde.

Die Anordnung der künstlichen Ernährung war schon vom Untersuchungsrichter vor Abschluß der Voruntersuchung getroffen worden.

Art und Weise der ärztlichen Versorgung eines Untersuchungsgefangenen - dazu zählt auch die künstliche Ernährung - bleibt in aller Regel der sachkundigen Beurteilung des Arztes überlassen und unterliegt als Vollzugsangelegenheit nicht der richterlichen Aufsicht.

Der Anstaltsarzt war von seiner Dienstaufsichtsbehörde angewiesen, bei einem Rückgang des Gesundheitszustandes Meins, der Anlaß zur Besorgnis sein könnte, dem Haftrichter, also dem Senat, und dem Justizministerium in Mainz Mitteilung zu machen. Tatsächlich ist keine solche Mitteilung dem Senat zugegangen.

Auch sind mir - und soweit ich weiß, auch dem Senat während der Zeit meiner Verhinderung - keine Klagen oder Beschwerden über eine unzureichende künstliche Ernährung des Untersuchungsgefangenen ~~dem Senat nicht~~ bekannt geworden. (Es wurde von einem Verteidiger nur die unzutreffende Befürchtung eines möglichen Wasserentzugs geäußert.)

Die Darstellung im Ablehnungsgesuch, die den Eindruck ver-

mittelt, als habe die Verteidigung frühzeitig und mehrfach auf eine spezielle Gefährdung des Untersuchungsgefangenen Meins durch Unterernährung hingewiesen, ist unrichtig. (Beanstandet wurde lediglich durch Mitteilung einer Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt die Behandlung bei der künstlichen Ernährung.) Der Senat hatte nach den ~~ihm~~vermittelten Kenntnissen keinen Anlaß, wegen der Menge oder Zusammensetzung der künstlich zugeführten Nahrung einzugreifen. Ich wäre, wie schon ausgeführt, in der Zeit vom ~~17.~~ 10. - 6. 11. 74 - also in der für den Tod Meins' mutmaßlich entscheidenden Zeit - ohnehin von allen richterlichen Handlungen ausgeschlossen gewesen.

(*vom Senat ohne meine Mitwirkung*) Die angeordnete Verlegung Meins' nach Stammheim stand, soweit ich informiert bin, in keinem Zusammenhang mit medizinischen Überlegungen.

4. Dass der Gesundheitszustand Meins' zu akuter Besorgnis Anlaß gebe, erfuhr ich erstmals telefonisch von Dr. Croissant am 9. 11. 74 gegen 13.00 Uhr. Nach dem teilweise grotesken Behauptungen, die Dr. Croissant ~~zwar~~^{ZUVOR} im Zusammenhang mit dem Hungerstreik in Schreiben an die Gerichte und in der Öffentlichkeit aufgestellt hatte, war ich zunächst skeptisch. Allein daraus - und wohl auch aus seinem Vorwurf, daß er Mühe gehabt hätte, mich telefonisch zu erreichen - erklärt es sich, daß ich ihm sinngemäß sagte, nach fünf mit der Prozeßvorbereitung ausgefüllten Arbeitstagen würde ich davon am Wochenende gern verschont bleiben. (Selbstverständlich hätte ich, wäre mir der Ernst der Lage bekannt oder zumindest sofort glaubhaft gewesen, keine solche Äußerung gemacht. Sie verrät nur meine Skepsis und bestätigt damit auch, daß ich - wie der ganze Senat - hinsichtlich des Zustands Meins' bis dahin völlig guten Glaubens war. Die Unterstellung, ich hätte meine Ruhe am Wochenende für wichtiger als die Sorge ~~für~~^{für} das Leben eines Gefangenen ~~zu~~ halten, ist mit nichts gerechtfertigt.) Zudem sah ich die Verantwortlichkeit für diese mich völlig überraschende, von mir immer noch skeptisch beurteilte Entwicklung weitgehend bei denen, die den Hungerstreik insze-

nierten , und dies machte ich Dr. Croissant auch recht deutlich. Dr. Croissant wünschte von mir überdies nur, daß ich Herrn Haag Zugang zu Meins verschaffen sollte. Von der Zuziehung eines Arztes war bei diesem Telefongespräch nicht die Rede. Ich kann das deshalb sagen, weil ich Dr. Croissant vorhielt, was denn ein Rechtsanwalt bei Meins' solle - wenn seine (Dr.Croissant's) Schilderung wirklich zuträfe, so sei ein Arzt, kein Anwalt, nötig.

Trotz dieser dargestellten Skepsis rief ich dann in Wittlich an und erfuhr, daß Herr Haag inzwischen seinen Besuch abstatte. Auf meinen Hinweis, Dr. Croissant habe mir den Zustand von Meins sehr schlimm dargestellt, wurde mir sinngemäß gesagt, das treffe nicht zu; Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, akuter Anlaß zur Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. (Dass diese Meinung in Wittlich tatsächlich verbreitet war, wird dadurch belegt, daß man trotz der Anweisung, mögliche bedrohliche Entwicklungen zu melden, tatsächlich keine Meldung für erforderlich hielt.)

Nachdem die Mitteilung über den bedrohlichen Zustand Meins' völlig unvermittelt gekommen war und Dramatisierungen in der Darstellungsweise von Herrn Dr. Croissant nichts Ungewohntes waren, konnte ich mich auf die direkte Auskunft aus Wittlich verlassen; dies um so mehr, als ja Dr.Croissant auffälligerweise keinen Arzt, sondern nur den Besuch von Herrn Haag vermittelt haben wollte.

Das mir um 19.00 Uhr dieses Tages übergebene - im Antrag auf Seite 31/32 zit. - Schreiben, in dem mir wahrheitswidrig die Verantwortung für die Folgen des Hungerstreiks zugeschoben wurde, kam zu spät. Hilfe war nicht mehr möglich. Bei sofortigem Anruf in Wittlich erfuhr ich, dass Meins schon seit 3 Stunden tot war.

5. Die Staatsanwaltschaft Trier hat den hier mehrfach zitierten, in einer Anzeige niedergelegten Mordvorwurf des Rechtsanwalts von Plottnitz gegen mich (und Andere) schon im März dieses

Jahres als einen jeder Grundlage entbehrenden, schlecht-hin haltlosen und abwegigen Vorwurf charakterisiert. Das entnehme ich einem Fernschreiben des Generalstaatsanwalts in Koblenz vom 3. 3. 75 an das Justizministerium in Mainz und den Stuttgarter Generalstaatsanwalt. In diesem Schreiben, das auch in der Presse teilweise veröffentlicht wurde, ^{ist} wird zugleich die Ermittlung gegen Herrn von Plottnitz wegen falscher Anschuldigung angekündigt.

Ferner wird darin die Todesursache benannt: Hochgradige Auszehrung, die einige Stunden vor seinem ^(Meins') Tod zu einer überraschenden und schnell fortschreitenden Krise (sogenannte Fermententgleisung) geführt habe. Auch daraus erhellt, daß man in Wittlich selbst von der Entwicklung überrascht wurde, was zugleich erklärt, warum der Senat nicht früher unterrichtet worden ist.

Ich trage keine Verantwortung am Tode Meins'. Mutmaßungen, daß irgendeine Stelle Interesse am "Verhungern-lassen" Meins' gezeigt und daß ich mich dem gebeugt haben könnte, sind so absurd, daß ich darauf ^{nicht} eingehen möchte.

6. Mit dem jetzt wieder zitierten Material ist es gelungen, gegen mich u.a. eine Hetze wegen angeblichen Mordes zu entfachen. Soweit mit dieser Hetze auch auf den Vollzugsdienst gezielt wurde, entsprach es rechtlichen Erfordernissen, solche den Angeklagten zugesandten Druckerzeugnisse bei der Postzensur anzuhalten.

II) Zu den im Zusammenhang mit meiner Ernennung zum Senatsvorsitzenden geltend gemachten Ablehnungsgründen.

1. Am 26. 9. 73 wurde die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart ausgeschrieben. Es war allgemein bekannt, daß es ~~sich~~ um den Vorsitz in einem Strafsenat ging. Zur Zeit der Ausschreibung war ich in Urlaub. Nach der Rückkehr besuchte ich die Vorsitzende Richterin Dr. Schlüter beim Landgericht Stuttgart, die am 1. 7. 73 den zuvor von mir innegehabten Vorsitz in der III. Jugendstrafkammer übernommen hatte; ich selbst war ab dem gleichen Zeitpunkt Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer. Frau Dr. Schlüter frug mich beiläufig, ob ich mich schon um die ausgeschriebene Stelle beworben hätte, wie zahlreiche

andere Kollegen auch (zuletzt waren es wohl 18).

Erst diese Frage machte mich auf die Ausschreibung aufmerksam. Da ich unter den von Frau Dr. Schlüter genannten Bewerbern einen Namen fand, von dem ich mir sicher war, daß er vor mir zur Beförderung anstünde, erklärte ich Frau Dr. Schlüter, daß ich mich, weil jener andere Kollege nach meiner Meinung die Stelle bekommen würde, nicht bewerben wolle. Frau Dr. Schlüter riet mir angesichts der großen Zahl der sonstigen Bewerber, mich auf alle Fälle auch zu bewerben (in Kennerkreisen nennt man so etwas "Ansprüche anmelden").

Ich habe mich, ohne noch mit sonst jemandem darüber gesprochen zu haben, zur Bewerbung entschlossen und dies am 5. 10. 73 getan (Anlage 1).

Es ist festzuhalten:

- a) Noch am 1. 7. 1973 übernahm ich den Vorsitz in einer Wirtschaftskammer; eine Position, die wegen der langwierigen Verfahren ~~geschäftsverteilungsmäßig~~ kaum jemand zugeteilt worden wäre, mit dessen baldiger Versetzung man rechnete.
- b) Nur durch das Gespräch mit Frau Dr. Schlüter wurde ich auf die Ausschreibung aufmerksam und zur Bewerbung bewogen.
- c) Es ist niemand - auch nicht hinter vorgehaltener Hand - mit der Anforderung an mich herangetreten, mich zu bewerben.
- d) Ich war ein Bewerber unter vielen.
- e) Im Zeitpunkt meiner Bewerbung war es nach meinem Kenntnisstand völlig offen, ob das vorliegende Verfahren hierher kommen würde.
- f) Es handelte sich überdies nicht um meine erste Bewerbung um die Stelle eines Senatsvorsitzenden. Die Bewerbung um die hier interessierende Stelle hatte daher keinen Neuwert. Sie galt ausschließlich der Stelle des Senatsvorsitzenden, nicht einem bestimmten Straffall.
- g) Ich habe mich um eine Vorsitzenden-Stelle beim Oberlandesgericht beworben, nicht um die beim 2. Strafsenat. Welchem Senat ich im Falle des Erfolgs der Bewerbung zugeteilt werden würde, konnte ich nicht be-

stimmen.

2. Ich habe mit keinem der auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs aufgeführten Herren vor meiner Ernennung über meine Bewerbung ein Wort gewechselt.

Ich fühle mich nicht befangen.

King

Dr. Theo Prinzing
Vorsitzender Richter
am Landgericht

684³⁴⁴² 145-1-
Stuttgart, den 5. Oktober 1973

An das
Justizministerium
Baden - Württemberg

7 S t u t t g a r t
Schillerplatz 4

über
den Herrn
Landgerichtspräsidenten

i n S t u t t g a r t

Betr.: Stellenbewerbung.

Ich bewerbe mich um die im Staatsanzeiger Nr. 77 vom
26. 9. 73 ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden
Richters am Oberlandesgericht beim Oberlandesgericht
in Stuttgart.

Ich bin mit keinem in Stuttgart tätigen Richter, Staatsan-
walt oder Rechtsanwalt verwandt oder verschwägert.

(Dr. Prinzing)